



Gemeindeamt Ried im Oberinntal

6531 Ried im Oberinntal, Ried i.O. 98

Bezirk: Landeck/Tirol

Ried i.O., am 05.02.2018

KUNDMACHUNG

über die in der Sitzung am Donnerstag, dem 31. Jänner 2019
gefassten Beschlüsse des Gemeinderates

TAGESORDNUNG:

- 1.) Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.12.2018
 - 2.) Präsentation des Projektes „Umspannwerk und 110 kV Leitung Fiss“ durch einen Vertreter der TINETZ
 - 3.) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gstnr. 1158/12 – St. Veit-Flür
 - 4.) Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Prutz und Umgebung
 - 5.) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinbarung und der Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams
 - 6.) Beratung und Beschlussfassung über Förderungen für Kinderkrippen
 - 7.) Behandlung und Beschlussfassung der Ansuchen des SV-Ried
 - 8.) Behandlung eines Ansuchens um Kauf eines Grundstückes im Siedlungsgebiet Bartlepui
 - 9.) Beratung und Beschlussfassung über die Namensänderung der Katastralgemeinde 84112 Ried
 - 10.) Bestellung eines Gemeindevertreters und eines Ersatzmitgliedes für den Sachverständigenbeirat gem. SOG (Stadt- und Ortsbildschutzgesetz)
 - 11.) Beschlussfassung über die Kündigung eines Pachtvertrages an Gst. 525/2 der Gemeindegutsagrargemeinschaft
 - 12.) Nachbesetzung eines Ausschussmitgliedes im Jagdausschuss der Gemeinde Ried
-

TO-Pkt.1) Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.12.2018

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 20.12.2018 wurde allen Gemeinderäten zur Begutachtung übermittelt und vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.2) Präsentation des Projektes „Umspannwerk und 110 kV Leitung Fiss“ durch einen Vertreter der TINETZ

Ziel des Projektes ist eine unterstützende, zukunftsorientierte, elektrische Versorgung der gesamten Plateaugemeinden Ladis, Fiss und Serfaus über das neu zu errichtende Umspannwerk Fiss. Mittels einer Hochspannungsleitung (110-kV) soll das Umspannwerk in Fiss bei den Fisserhöfen erreicht werden. Von dort soll das gesamte Plateau mit Leitungen im Niederspannungsbereich mittels Bodenverlegung versorgt werden.

TO-Pkt.3) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gstnr. 1158/12 – St. Veit-Flür

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 21.01.2019, Zahl RI-4476-BP-SF, im Bereich des Grundstückes 1158/12 – St. Veit-Flür, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.4) Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Prutz und Umgebung

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Prutz und Umgebung wie folgt:

Satzung des Abwasserverbandes Prutz und Umgebung

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Prutz und Umgebung“ und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gem. Wasserrechtsgesetz 1959 gebildet. Der Verband, mit dem Geschäftssitz in 6525 Faggen, Nr. 110 (Verbandskläranlage) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

§ 2

Zweck, Umfang und Aufgaben des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist:

- (a) Die Beseitigung und Reinigung von Abwässern sowie der Errichtung und Betreuung der hierzu erforderlichen Anlagen (Sammler, Kläranlagen u.dgl.) im Verbandsbereich.
- (b) Die Herstellung und Unterhaltung einer geordneten Zufahrt zu der Kläranlage einschließlich des Grunderwerbs hierzu.
- (c) Die Reinhaltung von Oberflächengewässern und der Grundwässer des Verbandgebietes.
- (d) Die Ausübung einer regelmäßigen Aufsicht über alle Gewässer des Verbandsgebietes. Dazu gehört unter anderem, dass neue Gewässerverunreinigungen im Verbandsbereich soweit als möglich hintangehalten und der Zustand und Betrieb sämtlicher im Verbandsgebiet gelegener Abwasseranlagen sowie die Gewässerbeschaffenheit im Verbandsbereich überprüft werden (§ 91, lit. c - WRG 1959).
- (e) Die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen.

(2) Der Abwasserverband als Reinhaltungsverband hat zur Aufgabe:

- (a) Einen Sanierungsplan zur Verbesserung der bestehenden Gewässerbeschaffenheit aufzustellen und die erforderlichen baulichen, betrieblichen und sonstigen Maßnahmen selbst oder durch Auftrag an die in Betracht kommenden Verbandsmitglieder zu bewirken.
- (b) Neue Gewässerverunreinigungen im Verbandsbereich soweit als möglich hinzuhalten.
- (c) Den Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Gewässerbeschaffenheit im Verbandsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen.
- (d) Eine wirtschaftliche Verwertung der anfallenden Abwässer und Stoffe sowie technologische Studien zur Abwasserreinigung im Verbandsbereich zu fördern und die Aufklärung über die Bedeutung der Reinhaltung der Gewässer zu unterstützen.

§ 3

Verbandsanlagen

- (1) Die vom Abwasserverband erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum und werden vom Verband unterhalten, betrieben und je nach Bedarf erneuert. Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisationen sind Sache der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Hausanschlüsse in einen im Eigentum des Verbandes stehenden Kanal einzuführen.
- (2) Soweit Teile einer bestehenden Ortskanalisation als Zuleitungskanäle zur Verbandskläranlage benötigt werden, werden diese vom Verband übernommen. Der Verband hat die Kanalanlage entsprechend dem Zeitwert (= valorisierte Abrechnungskosten minus Abschreibung) ab dem Zeitpunkt der Abwassereinleitung eines beileitenden Verbandsmitgliedes abzulösen. Der Abfindungsbetrag wird durch das Landeskulturbauamt festgestellt.
- (3) Soweit Zuleitungskanäle, die der Verband baut, gleichzeitig der Ortskanalisation dienen, gilt die Kostenregelung wie für Verbandskanäle.
- (4) Der Verband kann von den Verbandsmitgliedern auf deren Kosten verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist oder erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind.

§ 4

Sanierungsplan

- (1) Der Plan zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit im Verbandsbereich (Sanierungsplan) hat in den wesentlichen Grundzügen Schwerpunkt, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen zu enthalten. Der Zeitplan für deren Ausführung ist derart festzulegen, dass unter Bedachtsame auf die Leistungsfähigkeit des Verbandes eine Verringerung und wirksame Reinigung der Abwässer und dadurch in angemessener Frist die Reinhaltung der Gewässer im Verbandsbereich erzielt wird.
- (2) Bei der Ausarbeitung des Sanierungsplanes ist denjenigen die an ihm offenkundig interessiert sind, insbesondere also den Gemeinden sowie den sonst in Bedacht kommenden öffentlichen Stellen und Interessentenvertretungen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sodann ist der Sanierungsplan fertigzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Unberücksichtigt gebliebene Einwendungen sind bei der Beratung in der Verbandsversammlung besonders zu prüfen.
- (3) Der vom Verband beschlossene Sanierungsplan ist der Wasserrechtsbehörde unter Anschluss der Unterlagen, der vorgebrachten Einwendungen und der Niederschrift über die Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Für die Änderung des Sanierungsplanes finden die Abs.2 und 3 sinngemäß Anwendung.
- (5) Solange ein Verbandsmitglied den Pflichten gerecht wird, die ihm aus dem genehmigten Sanierungsplan erwachsen, gilt dies als Erfüllung der ihm aus seiner Wasserberechtigung hervorgehenden Verpflichtungen sofern es auch sonst im Hinblick auf die Reinhaltung die erforderliche Sorgfalt beobachtet und in zumutbaren Umfang innerbetriebliche oder sonst notwendige Maßnahmen trifft.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Prutz und Ried.
- (2) Die Mitglieder werden durch ihre in die Verbandsversammlung entsandten Delegierten vertreten. Die Anzahl der Delegierten der Verbandsmitglieder richtet sich nach dem Maßstab für die Aufteilung der Betriebsbeiträge (Anteile: bis 10% - 1 Delegierter, bis 20% - 2 Delegierte, bis 30% - 3 Delegierte usw.). Somit entfallen auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden folgende Anzahl an Delegierten:

Faggen (2,448%) - 1 Delegierter

Fendels (3,880%) - 1 Delegierter

Fiss (34,256%) - 4 Delegierte

Kaunerberg (3,165%) - 1 Delegierter

Kaunertal (12,985%) - 2 Delegierte

Kauns (3,495%) - 1 Delegierter

Ladis (12,306%) - 2 Delegierte

Prutz (13,103%) - 2 Delegierte

Ried (14,362%) - 2 Delegierte

Jeder Delegierte hat 1 Stimmrecht, d.h. wenn z.B. Prutz nur 1 Delegierten entsendet, kann dieser nur ½ des Stimmanteiles von Prutz vertreten.

§ 6

Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung. Die nachträgliche Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Genehmigung der Wasserrechtsbehörde.
- (2) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

§ 7

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können Mitglieder aus diesem ausscheiden, soweit öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen und der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt. Einvernehmen ist insbesondere bezüglich des finanziellen Beitrages des ausscheidenden Mitglieds herzustellen. Für Nachteile und Kosten, die dem Verband durch den Austritt entstehen, kann er eine angemessene Entschädigung verlangen.
- (2) Das beabsichtigte Ausscheiden von Mitgliedern ist der Wasserrechtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- (1) An der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen.
- (2) Die vom Verband erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubedenken.
- (3) An den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Subventionen, Darlehen u. dgl.) verhältnismäßig teilzunehmen.
- (4) Das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (a) Die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des zumutbaren behilflich zu sein.
 - (b) Den Anordnungen der Verbandorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen.
 - (c) Die vorgeschriebenen Kosten und Mitgliedsbeiträge zu den festgelegten Terminen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beiträge innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen sind.
 - (d) Den Organen des Verbandes Gewässerverunreinigungen und Gefährdung der Reinheit der Gewässer sowie Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen.
 - (e) Die Wahl zum Obmann, zum Mitglied des Vorstandes und der Schlichtungsstelle anzunehmen.
 - (f) Dem Verband spätestens mit dem Ansuchen um die behördliche Bewilligung von Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren werden, die Projektunterlagen vorzulegen.
 - (g) Dem Vorstand auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.
- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten.
 - (3) Wird von den Befugnissen nach Abs. 2 Gebrauch gemacht, so ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragsverpflichtungen vorzunehmen.

- (4) Die Beiträge können, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist, über Beschluss des Vorstandes von den Verbandsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen erbracht werden.
- (5) Naturalleistungen sind in der vom Vorstand zu bestimmenden Frist zu erbringen. Bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld zu leisten.
- (6) Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 eingetrieben. Der Rückstandsausweis ist vom Verband mit der Bestätigung zu versehen, dass er einem, der Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht mehr unterliegt. Einwendungen wegen Unrichtigkeit des Rückstandsausweises sind umgehend beim Verbandsobmann geltend zu machen.

§ 10

Kostenaufteilung

(1) Planungs-, Grunderwerb- und Baukosten, Darlehenstilgung, Rücklagenbildung - Bestehende Bauabschnitte (Stand 01.01.2018)

Die anfallenden Kosten werden mit Ausnahme der Kosten für den Kanalstrang Regenüberlaufbecken Faggenbachmündung bis Nufels (BA 06) nach Maßgabe des zum Zeitpunkt des jeweiligen Baubeschlusses ermittelten Beitragsschlüssels auf die Verbandsmitglieder als Mitgliedsbeiträge umgelegt.

Der Schlüssel bleibt bis zur Ausfinanzierung der Bauabschnitte 04, 08, RÜB Ried, 09, 10 und 11 unverändert.

Die anfallenden Kosten für den Kanalstrang Regenüberlaufbecken Faggenbachmündung bis Nufels (BA 06) werden nach Maßgabe des bisher gültigen Beitragsschlüssels auf die Verbandsmitglieder Kaunertal und Kaunerberg als Mitgliedsbeiträge umgelegt. Der Schlüssel bleibt bis zur Ausfinanzierung des Bauabschnittes 06 unverändert.

(2) Planungs-, Grunderwerb- und Baukosten, Darlehenstilgung, Rücklagenbildung - Zukünftiger Bauabschnitte ARA und Verbandskanäle

Die anfallenden Kosten für zukünftige Bauabschnitte werden nach Maßgabe eines auf Basis der maximalen Belastung der Kläranlage (maximales Wochenmittel) und zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderantrages bzw. Baubeschlusses ermittelten Beitragsschlüssels auf die Verbandsmitglieder als Mitgliedsbeiträge umgelegt. Der Schlüssel bleibt bis zur Ausfinanzierung des jeweiligen Bauabschnittes unverändert.

(3) Planungs-, Grunderwerb- und Baukosten, Darlehenstilgung, Rücklagenbildung - Zukünftiger Bauabschnitte Regentlastungen

Die anfallenden Kosten für zukünftige Bauabschnitte werden nach Maßgabe eines auf Basis der maximalen Belastung der Kläranlage (maximales Wochenmittel) und zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderantrages bzw. Baubeschlusses ermittelten Beitragsschlüssels auf die Verbandsmitglieder mit Ausnahme der Gemeinden Kaunertal und Kaunerberg als Mitgliedsbeiträge umgelegt. Der Schlüssel bleibt bis zur Ausfinanzierung des jeweiligen Bauabschnittes unverändert.

(4) Betriebskosten, Wartung und Instandhaltung

Die anfallenden Kosten für Betrieb, Wartung und Instandhaltung werden nach Maßgabe eines auf Basis der mittleren Jahresbelastung der Kläranlage ermittelten Beitragsschlüssels auf die Verbandsmitglieder als Mitgliedsbeiträge umgelegt. Der Schlüssel wird jedes Jahr neu ermittelt bzw. an die aktuellen Belastungsverhältnisse angepasst.

(5) Grundlagen für die Ermittlung des Beitragsschlüssels

- Belastung ständige Einwohner = Anzahl ständige Einwohner = 1 EW
- Belastung Tourismus = Aufteilung der Differenz von tatsächlicher durchschnittlicher EW Belastung (Betriebsbeiträge) bzw. Differenz aus tatsächlicher maximaler EW Belastung (Investitionsbeiträge) und Summe der ständigen Einwohner auf die Anzahl der Nächtigungen
- Aufteilung Belastung ständige Einwohner: nach offizieller Einwohnerstatistik
- Aufteilung Belastung Tourismus: nach offizieller Nächtigungsstatistik
- Quelle ständige Einwohner: Zentrales Melderegister (ZMR)
- Quelle Nächtigungen: TVB Tiroler Oberland bzw. Serfaus-Fiss-Ladis Marketing GmbH
- Quelle maximales Wochenmittel EW bzw. Jahresmittel EW: Eigenüberwachung Kläranlage (KAPO)
- Maßgeblicher Parameter: BSB5 (60g/d je EW)
- Stichtag für Investitionskostenschlüssel: 31.12. des Jahres vor Baubeschluss
- Stichtag für Betriebskostenschlüssel: 31.12. des Jahres des jeweiligen Rechnungsabschlusses

(6) Behandlung von nicht angeschlossenen Objekten

Für jene Objekte die nicht an die Verbandskanalisation angeschlossen sind und die Ihre Abwässer nicht über die Verbandsanlagen entsorgen, besteht die Möglichkeit, die dem jeweiligen Beitragsschlüssel zugrundeliegenden Berechnungseinheiten in Abzug zu bringen.

Voraussetzungen:

- Nachvollziehbare Angabe der dem Objekt zugeordneten ständigen Einwohner
- Nachvollziehbare Angabe der dem Objekt zugeordneten Jahresnchtigungen
- Nachweis über eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung für das Objekt entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (WRRL, WRG, IEV, TKG) und dem Stand der Technik.
- Der Nachweis ist von einer unabhängigen, fachlich geeigneten und befugten Stelle zu verfassen.
- Die Einreichung der Unterlagen erfolgt von der betroffenen Gemeinde beim Verband.

(7) Berechnungsbeispiele

Berechnungsbeispiel gemäß (2):

Schlüssel für Investitionsbeiträge Abwasserreinigungsanlage + Verbandssammler

Gemeinde	ständige Einwohner		Nchtigungen			EW Gesamt	Anteil 2017	Anteil Vorjahr	Differenz zu Vorjahr
	Einwohner	EW	Nchtigungen	%	EW Tourismus				
Faggen	383	383	4.289	0,21%	68	451	1,155	1,188	-0,033
Fendels	259	259	80.341	3,94%	1.268	1.527	3,912	3,861	0,051
Fiss	1.011	1.011	978.730	47,94%	15.446	16.457	42,163	43,006	-0,843
Kaunerberg	437	437	17.826	0,87%	281	718	1,840	1,894	-0,054
Kaunertal	598	598	325.630	15,95%	5.139	5.737	14,698	14,042	0,656
Kauns	503	503	15.374	0,75%	243	746	1,910	1,894	0,016
Ladis	531	531	316.139	15,48%	4.989	5.520	14,143	14,087	0,056
Prutz	1.825	1.825	70.492	3,45%	1.112	2.937	7,526	7,456	0,070
Ried	1.264	1.264	232.845	11,40%	3.675	4.939	12,653	12,572	0,081
Summe	6.811	6.811	2.041.666	100,00%	32.220	39.031	100,00	100,00	

Summe aus EW ständige Einwohner 2017 und EW Tourismus 2017.
Bsp.: 383 + 68 = 451

Summe der ständigen Einwohner per 31.12.2017, Quelle: LT. ANGABE GEMEINDEN

Summe der Nchtigungen 2017 (Quelle: TVB Tiroler Oberland bzw. Serfaus-Fiss-Ladis Marketing)

Aufteilung der Differenz von tatsächlicher maximaler EW Belastung und Summe der ständigen Einwohner auf die Anzahl der Nchtigungen.
Bsp.: 32.220 x 15,48% = 4.989

Differenz aus tatsächlicher maximaler EW Belastung und Summe der ständigen Einwohner.
Bsp.: 39.031 - 6.811 = 32.220

Tatsächliche maximale EW Belastung der ARA Prutz und Umgebung 2017 (max. Wochenmittel).
Berechnungsgrundlage sind Laborwerte die 52x bzw. 156x pro Jahr ermittelt werden. (KAPO Protokoll 2017 - EW B585)
Dieser Wert = 100% für die Berechnung der Anteile

Berechnungsbeispiel gemäß (3):

Schlüssel für Investitionsbeiträge Regenentlastung

Gemeinde	ständige Einwohner		Nchtigungen			EW Gesamt	Anteil 2017	Anteil Vorjahr	Differenz zu Vorjahr
	Einwohner	EW	Nchtigungen	%	EW Tourismus				
Faggen	383	383	4.289	0,21%	68	451	1,384	1,413	-0,029
Fendels	259	259	80.341	3,94%	1.268	1.527	4,687	4,593	0,094
Fiss	1.011	1.011	978.730	47,94%	15.446	16.457	50,518	51,158	-0,640
Kaunerberg	0	0	0	0,00%	0	0	0,000	0,000	0,000
Kaunertal	0	0	0	0,00%	0	0	0,000	0,000	0,000
Kauns	503	503	15.374	0,75%	243	746	2,289	2,253	0,036
Ladis	531	531	316.139	15,48%	4.989	5.520	16,945	16,758	0,187
Prutz	1.825	1.825	70.492	3,45%	1.112	2.937	9,017	8,869	0,148
Ried	1.264	1.264	232.845	11,40%	3.675	4.939	15,160	14,956	0,204
Summe	5.776	5.776	1.698.210	83,18%	26.800	32.576	100,00	100,00	

Berechnungsbeispiel gemäß (4):

Schlüssel für Betriebsbeiträge Abwasserreinigungsanlage

Gemeinde	ständige Einwohner		Nächtigungen			EW Gesamt	Anteil 2017	Anteil Vorjahr	Differenz zu Vorjahr
	Einwohner	EW	Nächtigungen	%	EW Tourismus				
Faggen	383	383	4.289	0,21%	20	403	2,448	2,333	0,115
Fendels	259	259	80.341	3,94%	380	639	3,880	3,830	0,050
Fiss	1.011	1.011	978.730	47,94%	4.633	5.644	34,256	35,628	-1,372
Kaunerberg	437	437	17.826	0,87%	84	521	3,165	3,074	0,091
Kaunertal	598	598	325.630	15,95%	1.541	2.139	12,985	12,698	0,287
Kauns	503	503	15.374	0,75%	73	576	3,495	3,294	0,201
Ladis	531	531	316.139	15,48%	1.496	2.027	12,306	12,438	-0,132
Prutz	1.825	1.825	70.492	3,45%	334	2.159	13,103	12,518	0,585
Ried	1.264	1.264	232.845	11,40%	1.102	2.366	14,362	14,187	0,175
Summe	6.811	6.811	2.041.666	100,00%	9.664	16.475	100,00	100,00	

Summe aus EW ständige Einwohner 2017 und EW Tourismus 2017.
Bsp.: 383 + 20 = 403

Summe der ständigen Einwohner per 31.12.2017.
Quelle: LT. ANGABE GEMEINDEN

Summe der Nächtigungen 2017 (Quelle: TVB Tiroler Oberland bzw. Serfaus-Fiss-Ladis Marketing GmbH)
Würden die Nächtigungen in ständige Einwohner umgerechnet 2.041.666 / 365 Tage) so wären dies 5.594 ständige Einwohner.
Laut EW Belastung sind es jedoch 9.664 was bedeutet, dass: 1 EW Tourismus = 1,73 EW ständige Einwohner, zurückzuführen ist diese Tatsache auf das andere Wasserverhalten des Gastes (öfter Duschen, Wellnessbereiche,...)
Unberücksichtigt bleiben andere Gewerbebetriebe in der Region. Da in jeder Gemeinde einige solcher Kleinbetriebe ansässig sind (Tischlereien, Kfz-Werkstätten,...) können diese in der Berechnung

Aufteilung der Differenz von tatsächlicher durchschnittlicher EW Belastung und Summe der ständigen Einwohner auf die Anzahl der Nächtigungen.
Bsp.: $9.664 \times 15,48\% = 1.496$

Differenz aus tatsächlicher durchschnittlicher EW Belastung und Summe der ständigen Einwohner.
Bsp.: $16.475 - 6.811 = 9.664$

Tatsächliche durchschnittliche EW Belastung der ARA Prutz und Umgebung 2017
Berechnungsgrundlage sind Laborwerte die 52x bzw. 156x pro Jahr ermittelt werden. (KAPO Protokoll 2017 - EW BSBS)
Dieser Wert = 100% für die

§ 11

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Vorstand
- der Obmann
- die Schlichtungsstelle

§ 12

Wirkungsbereich der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

- Die Beschlussfassung über die Satzungen und ihrer Änderung, einschließlich des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten.
- Die Beschlussfassung über allfällige Geschäftsordnungen.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder, ihrer Ersatzmänner, des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters.
- Die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle.
- Die Wahl der Rechnungsprüfer.
- Die Bestellung einer Geschäftsführung, im Falle ihres Bedarfes.
- Die Genehmigung des Jahresvoranschlags, des Jahresrechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Obmannes.
- Die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- Die Beschlussfassung über den Sanierungsplan (§ 4) und dessen Änderung.
- Die Beschlussfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten.
- Die Genehmigung der Bauentwürfe und ihrer Änderungen.
- Die Beschlussfassung über wesentliche unternehmerische Vorhaben und deren Finanzierung. Als wesentlich gelten Vorhaben, die eine nachhaltige Wirkung auf die Geschäfte des Verbandes haben. Insbesondere: Die Beschlussfassung über Studien, Grundsatzkonzepte, Vorerhebungen und Bauvorhaben einschließlich Vergabe der dazu erforderlichen Aufgaben; Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen; Die Aufnahme von Bediensteten. Die Verbandsversammlung kann den Vorstand ganz oder teilweise zur Auftragsvergabe ermächtigen.

- (13) Die Festsetzung einer allfälligen Aufwandsentschädigung der Funktionäre.
- (14) Die Beschlussfassung über den Ersatz der einzelnen Mitglieder anlässlich der Bildung des Verbandes (etwa erwachsender Kosten).
- (15) Die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letzt genannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern oder vom Verband zu erbringenden Leistungen. Die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge.
- (16) Die Festsetzung der jährlichen Kostenaufteilung (lt. § 10) sowie die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten. Die Einstufung ist jährlich zu überprüfen.
- (17) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten und die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.

§ 13

Stimmrecht, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Delegierten (lt. § 5, Zif. 2).
- (2) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich, jeweils im ersten und letzten Viertel der Geschäftsperiode (=Kalenderjahr), Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlags nachweislich einzuberufen. Sie ist auch binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies die Wasserrechtsbehörde anordnet bzw. wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern oder einem Drittel aller Delegierten schriftlich beantragt wird.
- (3) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Im Falle eines dringenden Anlasses kann kurzfristig eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten vertreten ist. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Beschlüsse über die Änderungen der Satzungen, die Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer dafür einberufenen Verbandsversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Delegierten. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (6) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält jeder Delegierte vom Vorsitzenden einen Stimmzettel.
- (7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. In das Protokoll sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung aufzunehmen. Die Niederschrift ist jedem Verbandsmitglied sowie jedem Delegierten eines Verbandmitgliedes binnen 2 Wochen nach der Verbandsversammlung zu übermitteln (dies kann auf elektronischem Wege geschehen). Diesen steht das Recht der Protokollrüge zu. Die Protokollrüge ist auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zu setzen, und ein Beschluss über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Protokollrüge herbeizuführen. Im Falle der Richtigkeit der Protokollrüge ist das gerügte Protokoll durch eine Ergänzung richtigzustellen.
- (8) Die Namen der für den Verband Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde bekanntzugeben.

§ 14

Wirkungsbereich des Vorstandes

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten, dem Vorstand obliegt insbesondere:

- (1) Die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Die Verfassung des Jahresvoranschlags und Jahresrechnungsabschlusses.
- (3) Die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug.
- (5) Die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses).
- (6) Die Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich.

- (7) Die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandeigenen Anlagen an die Verbandsversammlung.

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in gesonderten Wahlgängen den Obmann und seinen Stellvertreter sowie 5 Vorstandmitglieder und 3 Ersatzmänner für die Dauer der Gemeinderatsperiode. Sie verbleiben nach Ablauf ihrer Funktionsperiode bis zur Wahl der neuen Vorstandmitglieder im Amt. Der Gemeinde Faggen steht 1 Vorstandmitglied zu.
- (2) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.

§ 16

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, oder wenn mindestens drei Vorstandmitglieder es verlangen, vom Obmann einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung aufzunehmen.

§ 17

Wirkungsbereich des Obmannes

(1) Dem Obmann obliegen:

- (a) Die Vertretung des Verbandes nach außen.
- (b) Die Einberufung der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
- (c) Die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
- (d) Die Zeichnung für den Verband. Urkunden durch die rechtlichen Verpflichtungen des Verbandes begründet werden, sind vom Obmann und zwei weiteren Vorstandmitgliedern zu zeichnen.
- (e) Die Besorgung der laufenden Geschäfte.
- (2) Bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes obliegen die in Absatz 1) bezeichneten Aufgaben dem Obmann-Stellvertreter.

§ 18

Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen, dessen Befugnisse, Rechte und Pflichten dann im Einzelnen durch einen Arbeitsvertrag zu regeln sind, den die Verbandsversammlung zu beschließen hat.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Falls ein Geschäftsführer bestellt wird, nimmt dieser an allen Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen teil.

§ 19

Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen:

- (1) Die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse.
- (2) Die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses.
- (3) Die Verfassung der Berichte über die Prüfergebnisse und deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- (4) Die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

§ 20

Wahl der Rechnungsprüfer

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Gemeinderatsperiode zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, welche die Wählbarkeit im Sinne der Gemeindewahlordnung idgF besitzen.

§ 21

Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Entwurf des Jahresvoranschlages für das kommende Jahr ist der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf hat sämtliche vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.
- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreseserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglichen Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Verbandsversammlung zu stellen.
- (5) Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung des Verbandes, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfberichtes zuzuleiten.
- (6) Kann die Verbandsversammlung den Jahresrechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies (und die Gründe hierfür) durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (7) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Jahresrechnungsabschluss mit allen Belegen der Verbandsversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.
- (8) Im Übrigen gelten die §§ 61-67, 68-87, 88-113, 128-142a der TGO 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2017 sinngemäß.

§ 22

Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowie die Entscheidung in den Fällen des Abs. 2.
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Verbandsversammlung können Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich verständigen.
- (3) Soweit es sich um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes und Wahlvorganges, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen handelt, sowie in den Fällen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtspruches ist die Berufung an den Landeshauptmann zulässig. In allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

§ 23

Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Verbandsversammlung wählt auf die Funktionsperiode des Vorstandes drei Mitglieder der Schlichtungsstelle und drei Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amte scheidet.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Zu Mitgliedern der Schlichtungsstelle können nur Personen gewählt werden, welche die Wählbarkeit im Sinn der Gemeindewahlordnung idgF besitzen.
- (4) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.
- (5) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sinngemäß Anwendung.
- (6) Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(7) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle wird seines Amtes verlustig, wenn:

- (a) Umstände bekannt werden, die seine Wahl verhindert hätten.
- (b) Er nach erfolgter Wahl seine Wählbarkeit verliert.
- (c) Er sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund weigert, sein Amt auszuüben.

§ 24 Wahlen

- (1) Zur Leitung von Wahlhandlungen ist ein Wahlausschuss aus dem Obmann als Vorsitzenden und zwei von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beisitzern zu bestellen. Bei der ersten Wahl führt den Vorsitz der an Jahren älteste Mitgliedsvertreter.
- (2) Ergibt sich bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmgleichheit das Los.
- (3) Das Ergebnis der Wahlen ist der zuständigen Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde unter Namhaftmachung der für den Abwasserverband Zeichnungsberechtigten anzuzeigen.

§ 25 Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband übt der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Wasserrechtsbehörde nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes aus.

§ 26 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn:

- (a) Die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen aller Delegierten die Auflösung beschließt.
- (b) Der Weiterbestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (c) Die Auflösung ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.5) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinbarung und der Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal beschließt mit 13 Stimmen gegen 0 Stimmen die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, wie folgt zu ändern und zu erlassen:

I. VEREINBARUNG

- (1) Die Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck, das sind die Gemeinden Arzl i.P., Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Haiming, Imst, Imsterberg, Ischgl, Jerzens, Kappl, Karres, Karrösten, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Längenfeld, Mieming, Mils b. Imst, Mötz, Nassereith, Nauders, Obsteig, Oetz, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., Rietz, Roppen, St. Anton a.A., St. Leonhard i.P., Sautens, Schönwies, See, Serfaus, Silz, Sölden, Spiss, Stanz b.L., Stams, Strengen, Tarrenz, Tobadill, Tösens, Umhausen, Wenns und Zams vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, einen Gemeindeverband zu bilden.
- (2) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck“, wobei kurzgefasst derselbe „Gemeindeverband St.Vinzenz“ bezeichnet wird. Er hat seinen Sitz in Zams.
- (3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (4) Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der Interessen der Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck gegenüber der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul als dem Rechtsträger des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Vinzenz, Zams;
- b) die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu dem sich aus dem Betrieb des Krankenhauses Zams ergebenden Abgang und die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu Investitionen für das Krankenhaus St. Vinzenz, Zams;
- c) die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck.

II.

SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES

Für diesen Gemeindeverband wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Organe

- (1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Verbandsobmann.
 - d) ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes

§ 2

Verbandsversammlung

- (1) Gemäß § 135 Absatz 1 TGO besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandsobmann und dessen Stellvertreter sowie den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden.
- (2) Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:
 - a) Die Wahl des Verbands-Obmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Verbandsversammlung kann mit Ausnahme der in Abs. 3 lit. a) bis f) genannten Angelegenheiten die Beschlussfassung zu den nachfolgend genannten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes dem Verbandsausschuss übertragen:
Entscheidung über die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen.

§ 3

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Landeck aus ihrer Mitte gewählt, vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Imst aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder werden jeweils auf sechs Jahre gewählt. Für jedes Ausschussmitglied – mit Ausnahme des Obmanns und seines Stellvertreters ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei die Bürgermeister des Bezirkes Landeck aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder und die Bürgermeister des Bezirkes Imst aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder, wiederum jeweils auf sechs Jahre, zu wählen haben.
- (2) Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten und
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, welche ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der

stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4

Verbandsobmann

(1) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

§ 5

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Ist ein Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden Verbandsobmann, so gilt für die Festlegung der Geschäftsstelle, dass diese im Gemeindeamt des jeweiligen Bürgermeisters und in allen übrigen Fällen bei der Gemeinde Zams einzurichten ist.

§ 6

Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei diese ebenso Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 138 TGO 2001.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Zur Deckung des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:

- (1) Investitionsbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: die Kosten für einen allfälligen Grunderwerb, die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsbaumaßnahmen.
- (2) Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach (1) aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.
- (3) Betriebsbeiträge zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

A) Für den Verwendungszweck Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, nach Pkt. I Abs. 4 lit. b) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

B) Für den Verwendungszweck Übergangspflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1) und (2) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsbeiträge gem. (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der erzielten Belegstage der Bewohner der Verbandsgemeinden auf zu teilen. Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

C) Für den Verwendungszweck Schwerpunktpflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 8

Überschuss

An einem allfälligen Überschuss des Gemeindeverbandes sind die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Finanzkraft II beteiligt.

§ 9

Haftung

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zu ungeteilten Hand.

Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG, LGBl.Nr. 2/2006 i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 10

Nachträglicher Beitritt

Ein Beitritt bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung. Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an, Beiträge nach § 7 zu leisten. Wird der Beitritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jeder angefangene Monat als volles Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten.

§ 11

Ausscheiden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen wie immer gearteten Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen und verfällt ihr geleisteter Vermögensanteil zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

§ 12

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 141 Abs. 5 TGO 2001. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen – sollte dies nicht auf einen Nachfolge-Gemeindeverband übertragen werden, ist auf die verbandsangehörenden Gemeinden in jenem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.

§ 13

Aufnahme von zu pflegenden Personen

- (1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegebedürftigkeit der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsbürgermeistern herzustellen.
- (2) Sollten die Heimplätze mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet sein bzw. werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.
- (3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.6) Beratung und Beschlussfassung über Förderungen für Kinderkrippen

Der Familienausschuss schlägt vor die Detailauswertung in einer weiteren Familienausschusssitzung gemeinsam mit dem Gemeindevorstand zu besprechen und zu analysieren, um dann die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen zu können.

TO-Pkt.7) Behandlung und Beschlussfassung der Ansuchen des SV-Ried

Lt. Bgm. Elmar Handle muss für das Jahr 2019 ein Gesamtbudget für den SV Ried in der Höhe von ca. 11.000,00 (Euro 3.000,00 Rasensanierung; Euro 5.000,00 Beschallung Sportplatz und Euro 3.000,00 Erneuerung Zeitnehmung) aufgebracht werden. Bgm. Elmar Handle schlägt eine Drittellösung für die Kostenaufteilung vor (Sportverein, Gemeinde und G.G.Agrar). Somit übernehmen die Gemeinde Ried und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Ried je ein Drittel der Gesamtkosten.

Der Gemeinderat stimmt der Drittellösung einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.8) Behandlung eines Ansuchens um Kauf eines Grundstückes im Siedlungsgebiet Bartlepui

Das Ansuchen von Herrn Stadlwieser wurde mit 9 Nein-Stimmen gegen 4 Ja-Stimmen abgelehnt, da der Gemeinderat von den gültigen Vergaberichtlinien nicht abweichen wird.

Abstimmungsergebnis: 9:4

TO-Pkt.9) Beratung und Beschlussfassung über die Namensänderung der Katastralgemeinde 84112 Ried

Zur Vermeidung von Verwechslungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal einstimmig die Umbenennung der Katastralgemeinde „Ried“ (KG 84112) in „Ried im Oberinntal“!

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.10) Bestellung eines Gemeindevertreters und eines Ersatzmitgliedes für den Sachverständigenbeirat gem. SOG (Stadt- und Ortsbildschutzgesetz)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal bestellt einstimmig Bgm. Elmar Handle als Ausschussmitglied und Vbgm. Mag. Thomas Greiter als Ersatzmitglied für den Sachverständigenbeirat gem. SOG (Stadt- und Ortsbildschutzgesetz).

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.11) Beschlussfassung über die Kündigung eines Pachtvertrages an Gst. 525/2 der Gemeindegutsagrargemeinschaft

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried beschließt mit 10 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen, dass das Pachtverhältnis mit Alois Neururer an einer Teilfläche von Gst. 525/2 lt. Pachtvertrag vom 10.01.2009 ehestmöglich gekündigt wird.

Abstimmungsergebnis: 10:3

TO-Pkt.12) Nachbesetzung eines Ausschussmitgliedes im Jagdausschuss der Gemeinde Ried

Nach ausführlichen Diskussionen im Gemeinderat treten alle Mitglieder des Jagdausschusses zurück - somit kommt der Jagdausschuss zur Selbstauflösung.

Der Bürgermeister im Oberinntal
Handwritten signature
(Elmar Handl)


Angeschlagen: 05.02.2019

Abgenommen: 20.02.2019